

**Begrenzungspoller an der Stirnseite der Parkplätze
in der Schnaderböckstraße**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02051
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 8 Schwanthalerhöhe
am 19.06.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12485

Anlage
Empfehlung Nr. 14-20 / E 02051

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 8 Schwanthalerhöhe
vom 11.09.2018**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 8 Schwanthalerhöhe hat am 19.06.2018 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach an der Stirnseite der Parkplätze in der Schnaderböckstraße Begrenzungspoller errichtet werden sollen.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Die Schnaderböckstraße ist als verkehrsberuhigter Bereich niveaugleich ausgebaut. Es handelt sich somit um Mischflächen, die von Fußgängern, Fahrzeugen und spielenden Kindern gleichzeitig benutzt werden. Lediglich die nutzbaren Flächen für den ruhenden Verkehr, sind baulich erkennbar in einem anderen Belag als die Restfläche gestaltet. Nur in diesem Bereich dürfen Fahrzeuge parken.

Gemäß den Erfahrungen des Baureferates werden Poller, an Örtlichkeiten wie diesen, immer angefahren und es kommt, da der schiefe Poller in die Gehbahnfläche ragt, zu einer weiteren Verengung, oder zu einer Gefährdung für Fußgänger. Der Einbau von massiveren Steinpollern ist aufgrund der Platzverhältnisse und der notwendigen Sicherheitsabstände nicht möglich.

Da es sich um einen verkehrsberuhigten Bereich handelt und die Fahrzeuge angehalten sind Schrittgeschwindigkeit zu fahren, können die Fußgänger – im Falle einer Verparkung – auf die anderen Verkehrsflächen ausweichen.

Das Baureferat wird jedoch mit der Kommunalen Verkehrsüberwachung und der zuständigen Polizeidienststelle Kontakt aufnehmen, dass hier verstärkt Kontrollen durchgeführt werden.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02051 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 8 Schwanthalerhöhe am 19.06.2018 kann somit gemäß dem Vortrag nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Tiefbau, Frau Stadträtin Dr. Menges, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
Dem Wunsch nach Errichten von Begrenzungspollern an der Stirnseite der Parkplätze in der Schnaderböckstraße kann gemäß Vortrag nicht entsprochen werden.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02051 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 8 Schwanthalerhöhe am 19.06.2018 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 8 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Sibylle Stöhr

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 8

An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Mitte (3x)

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Baureferat - T2, T/Vz - zu T-Nr. T18314

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T22/VZB

zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I.A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 8 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 8 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I.A.